

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

aufsicht@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

17. Juni 2026

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV): Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern; nicht kontaktierbare Versicherte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. März 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit und nimmt diese gerne wahr.

1. Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern (Art. 10a E-KVV)

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die rechtlichen Grundlagen, die der Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht dienen. Deshalb stimmt er der in Art. 10a E-KVV vorgesehenen Kompetenzdelegation ans Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zu, um den Datenaustausch zwischen den Kantonen und Versicherern in den vorgesehenen Bereichen zu regeln.

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Umsetzung des Datenaustauschs nach Art. 6b Abs. 3 nKVG und Art. 16a Abs. 2 nKVG mit erheblichem Vollzugs- und Personalaufwand verbunden. Angesichts der laufenden Arbeiten zur Umsetzung der einheitlichen Finanzierung ambulant und stationär (EFAS) sowie zum Vollzug des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative sind die erforderlichen Ressourcen derzeit weitgehend gebunden. Aufgrund der notwendigen Abstimmungen zwischen Kantonen, Versicherern und der gemeinsamen Einrichtung erscheint eine Einführung per 1. Juli 2027 deshalb als nicht realistisch. Gleichzeitig wird die hohe Bedeutung des Vorhabens anerkannt und die erforderlichen Abklärungen und Arbeitssitzungen laufen weiter. Zu den einzelnen Bereichen des Datenaustauschs lässt sich Stand heute Folgendes festhalten:

1.1 Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht (Art. 6b Abs. 1 lit. a nKVG)

Für die Kontrolle der Versicherungspflicht wäre ein Zugang der zuständigen Stellen zum Zentralen Migrationsinformationssystem "ZEMIS" wichtig, damit Daten zu Grenzgängerinnen und Grenzgängern abgefragt werden können.

1.2 Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversicherungen (Art. 6b Abs. 1 lit. b nKVG)

Der Regierungsrat erachtet es als zentral, dass die Versicherer beim Abschluss einer neuen Versicherung korrekt vorgehen, sodass Doppel- und Mehrfachversicherungen gar nicht entstehen können. Angaben zu Personen mit Doppel- oder Mehrfachversicherungen werden den Versicherern bislang im Rahmen des Risikoausgleichs angezeigt; diese scheinen diese Informationen jedoch nicht zu verwenden. Ausserdem ist es unabdingbar, dass die Aufsichtsbehörde über die Krankenversicherung ihre Aufgabe auch in diesem Bereich wahrnimmt. Der neue Datenaustausch soll es den Kantonen ermöglichen, Doppel- und Mehrfachversicherungen zu ermitteln und den Versicherern zu melden; damit geht diese Aufgabe von den Versicherern auf die Kantone über. Der Regierungsrat begrüsst zwar die aktivere Rolle des Kantons in diesem Bereich, bedauert aber den mit der neuen Lösung verbundenen Mehraufwand und die steigenden Durchführungskosten.

1.3 Vermeidung, dass Personen weiter versichert bleiben, obwohl der Versicherer sie seit mehreren Monaten nicht mehr kontaktieren kann (Art. 6b Abs. 1 lit. c nKVG)

Der Regierungsrat begrüsst den mit dem Entwurf der KVV-Änderung vorgeschlagenen Prozess in diesem Bereich (vgl. Ziffer 2 nachstehend). Derzeit gehen Kantone und Versicherer davon aus, dass wenige Personen betroffen sind und die Einführung eines elektronischen Datenaustauschs mit verschiedenen Meldeprozessen nicht angezeigt ist. Deshalb soll ein Standardformular den Prozess zwischen Kantonen und Versicherern sicherstellen.

1.4 Erforderliche Daten, um den Versichertenbestand der Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die sich in der Schweiz aufhalten und Sozialhilfe beziehen, festzulegen (Art. 16a Abs. 2 nKVG)

Die Hälfte der Kantone hat für die betroffenen Personen Rahmenvereinbarungen mit den Versicherern abgeschlossen. Aus Sicht des Regierungsrats kann in diesen Kantonen auf eine weitere Meldung verzichtet werden. Aus diesem Grund scheint ein einheitlicher Datenaustausch für alle Kantone nicht angezeigt und schwer umsetzbar.

2. Sistierung der Versicherungspflicht von nicht kontaktierbaren Versicherten (Art. 10c E-KVV)

Der Regierungsrat stimmt dem in der Vorlage aufgezeigten Prozess betreffend die Sistierung der Versicherungspflicht von nicht kontaktierbaren Versicherten grundsätzlich zu. Er begrüsst, dass aufgrund der Sistierung der Versicherungspflicht dieser Personen von einer Reduktion der Verlusteinkosten auszugehen ist. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die dafür notwendigen Detailregelungen und der neue Datenaustausch mit mehreren Meldeprozessen erfahrungsgemäss aufwendig sind und die zuständige Stelle dafür Zugang zu den erforderlichen Personendaten (unter anderem von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen sowie Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung) benötigt.

Die aus Sicht des Regierungsrats erforderlichen Anpassungen von Art. 10c E-KVV sind im beigelegten Antwortformular ausgewiesen.

3. Weitere Änderungen

Der Regierungsrat ist mit den weiteren Änderungen einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

**Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsratsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Sandra Wiegand, Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit

Telefon : 062 835 52 50

E-Mail : sandra.wiegand@ag.ch

Datum : 17. Juni 2026

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **29. Juni 2026** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)	4
Weitere Vorschläge	5

**Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Regierungsrat des Kantons Aargau	Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt dem aufgezeigten Prozess betreffend nicht kontaktierbare Versicherte (Art 10c E-KVV) unter der Voraussetzung zu, dass die nachstehenden Änderungsvorschläge berücksichtigt werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Regierungsrat des Kantons Aargau	10c	3		Art. 6 Abs. 2 ist mit dem Verweis auf das entsprechende Gesetz "KVG" zu ergänzen.	(...), so informiert er die kantonale Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 <u>KVG</u> darüber. (...).
Regierungsrat des Kantons Aargau	10c	4		Absatz 4 des Verordnungsentwurfs hält fest, dass die kantonale Behörde nach Art. 6 Abs. 2 KVG den Versicherer informiert, wenn 18 Monate seit der Sistierung verstrichen sind. Der erläuternde Bericht weist dies genau umgekehrt aus: Der Versicherer informiert die Behörde nach Art. 6 Abs. 2 KVG. Aus Sicht des Regierungsrats ist der Verordnungsentwurf entsprechend dem erläuternden Bericht umzuformulieren.	Ist die Versicherungspflicht während 18 Monaten sistiert, so informiert die kantonale Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 KVG den Versicherer darüber. Ab diesem Zeitpunkt schliesst der Versicherer die betroffene Person aus dem Versichertenbestand aus <u>und informiert die Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 KVG darüber.</u>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Regierungsrat des Kantons Aargau		Keine weiteren Bemerkungen oder Anregungen.	